

An das  
Landesgericht Korneuburg  
Hauptplatz 18  
2100 Korneuburg

**AZ: 901 Bl 26/09k**

Fortführungswerber: Josef KRAUTSIEDER, Gregerstraße 23, 2401 Fischamend

Zu 901 Bl 26/09k wird nachfolgende

## **Ä U S S E R U N G**

erstattet:

**I.) Zur Antragslegitimation des Fortführungswerbers:**

Dem Fortführungswerber kommt sehr wohl die Opfereigenschaft und damit die Legitimation zur Stellung eines Antrags auf Fortführung des Verfahrens zu. Dies aus folgenden Gründen:

1.) Artikel 8 EMRK schützt auch die Beziehung von Kindern zu nahen Verwandten wie ihren Großeltern (vgl. *Mayer*, B-VG, Bundesverfassungsrecht, Grundrechte, Manz'scher Kurzkommentar, 3. Auflage, Rz II.2. zu Artikel 8 EMRK, unter Berufung auf das Urteil des EGMR vom 28.5.1985 in der Rechtssache *Abdulaziz*; *Hollaender*, Kompendium der Menschenrechte, Leykam-Verlag, Reihe Kurzlehrbücher, Seite 152, mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend wurde dem indizierte Verdacht an einem Missbrauch der Minderjährigen nicht nachgegangen, was die aus Artikel 8 EMRK und überdies auch die aus Artikel 3 EMRK erfließenden Schutz- und Gewährleistungspflichten verletzt.

Aus Artikel 8 EMRK und aus 3 EMRK folgt nämlich nicht nur eine Unterlassungspflicht des Staates (status negativus), sondern auch eine positive Schutzpflicht (status activus). Artikel 8 EMRK verpflichtet den Staat insofern, für die Durchsetzung von Familienrechten Sorge zu tragen, und Artikel 3 EMRK verpflichtet den Staat, unter anderem auch dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Artikel 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung durch Privatpersonen unterbleibt<sup>1</sup>. Konventionsstaaten sind aufgrund dieser Garantie verpflichtet,

---

<sup>1</sup> EGMR 23. 9. 1998 A, ÖJZ 199, 617.

Maßnahmen zu ergreifen, um Personen vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung zu schützen.<sup>2</sup> Die Minderjährige Angelika SIEDER wurde nicht vor einer unmenschlichen Behandlung geschützt. Insofern wurde nicht nur die eingangs erwähnte aus Artikel 8 EMRK, sondern auch die aus Artikel 3 EMRK erwachsende Verpflichtung des Staates zur Ermittlung und Verfolgung der Täter verletzt.

Zur Geltendmachung sind nach der Rechtsprechung des EGMR die nahen Angehörigen des unmittelbar betroffenen Opfers legitimiert. Dies ist somit auch auf die Opfereigenschaft im Sinne der StPO übertragbar und ist bei insofern – aufgrund des Umstandes, dass die EMRK auch innerstaatlich im Verfassungsrang steht – gebotener verfassungskonformer Interpretation der Bestimmung des § 65 StPO die Legitimation zur Geltendmachung seitens des Fortführungswerbers gegeben. Daher kommt dem Fortführungswerber die Opfereigenschaft und damit die Legitimation zur Stellung eines Antrags auf Fortführung des Verfahrens zu.

2.) Überdies hat der Fortführungswerber infolge des fortführungsantragsgegenständlichen Sachverhalts auch immateriellen und materiellen Schaden erlitten und ist er somit auch unter diesem zusätzlichen Gesichtspunkt Opfer der angezeigten Straftat(en) im Sinne des § 65 StPO.

---

<sup>2</sup> EGMR, Urteil vom 10.10.2002, D.P. u J.C., Nr. 38719/97, Z 109.

## **II.) Zur prozessualen Beachtlichkeit der gegenständlichen Äußerung:**

1.) Die gegenständliche Äußerung ist jedenfalls prozessual beachtlich, auch wenn sie nach der gerichtlich bestimmten siebentägigen Frist erfolgt sein mag, weil nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes auch verspätete Äußerungen – solange sie während des Verlaufs eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens erstattet werden – zu berücksichtigen sind.

2.) Außerdem ist die Vertretungsmacht von RA Mag. Traxler infolge am 4. Juni 2009 mündlich erfolgten Vollmachtswiderrufs erloschen, sodass die Zustellung der Aufforderung zur Äußerung vom 26. 6. 2009 unter diesem Aspekt an einen nicht mehr vertretungsbefugten Vertreter ergangen ist und somit der Zustellung der Aufforderung zur Äußerung aufgrund dieses Zustellungsmangels keine fristauslösende Wirkung zukam.

3.) Im Übrigen sind die unter I.) dargelegten Erwägungen auch unabhängig von dem expliziten Vorbringen in der gegenständlichen Äußerung ohnehin amtswegig wahrzunehmen, zumal es sich dabei um rechtliche Aspekte handelt, für die insofern – unabhängig von den jeweiligen Rechtsausführungen der Verfahrensbeteiligten – der Prozessgrundsatz „*iura novit curia*“ gilt.